

**1. Verordnung zur Änderung
der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Gemeinde Rangsdorf über die
Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im
Gebiet der Gemeinde Rangsdorf vom 27.06.2014**

Auf der Grundlage der §§ 34, 24, 26 Abs. 1 und 3 und 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2010 (GVBl. I/10 Nr. 47) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf in ihrer Sitzung am 22.05.2014 nachfolgende Änderung der Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

Artikel 1

Der § 4 „Grillen“ wird wie folgt geändert:

Das Grillen ist auf den in § 2 genannten öffentlichen Straßen und Anlagen verboten, ausgenommen davon sind genehmigte öffentliche Veranstaltungen, die Nutzung von Sportanlagen durch Vereine und **verpachtete öffentliche Flächen**.

Artikel 2

Diese 1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Gemeinde Rangsdorf über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Rangsdorf tritt eine Woche nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Rangsdorf, den 27.06.2014

Siegel

gez. Klaus Rocher
Bürgermeister